

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Anwaltskanzlei Zagni, Kesselstr. 19, 70327 Stuttgart

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsberatung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (Abwehrklausel).

§ 2 Beauftragung / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die Kanzlei darf intern den erteilten Auftrag einem angestellten Rechtsanwalt zuweisen.
2. Die Kanzlei führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien durch und berücksichtigt hierbei vorrangig die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Mandanten. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.
3. Die Kanzlei ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zeit-, Adress-, Mess- und Zahlenangaben und technische Positionen, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf ihre Plausibilität überprüft. Die Kanzlei hat jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
4. Die Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen erfolgt nur, wenn die Kanzlei rechtzeitig einen entsprechenden schriftlichen Auftrag erhalten hat und diesen Auftrag angenommen hat. Schlägt die Kanzlei dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist Stellung, so ist die Kanzlei auch bei dadurch drohendem Rechtsverlust nicht verpflichtet, diese Maßnahme auszuführen.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dies dem Rechtsanwalt im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

1. Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten sowie zu den gesetzlich erlaubten Zwecken erfolgen.

2. Die Kanzlei übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten.

3. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Erhebung, elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Die Pflicht der Kanzlei bzw. des Rechtsanwalts und ihrer Erfüllungsgehilfen zur Archivierung und Speicherung der Daten endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte, es sei denn, dass die Kanzlei bzw. der Rechtsanwalt aufgrund von steuer- oder handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Mandant in eine darüber hinausgehende Speicherung eingewilligt hat.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und in ihrer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

Der Mandant hat Änderungen seiner Kontaktdaten der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen. Er trägt die Kosten und die Folgen aus der Verletzung dieser Obliegenheit.

§ 6 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Abtretung von Gebührenrückforderungen

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung. Grundsätzlich werden eingehende Zahlungen zunächst auf die fälligen Gebühren und Auslagen der Kanzlei verrechnet.

2. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln des Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung sowie Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme.

3. Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung zzgl. Auslagen und MwSt.

4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Der Mandant ist nicht berechtigt, Gebührenrückforderungen an dritte Personen abzutreten, unabhängig davon, ob diese von der Kanzlei anerkannt worden oder streitig sind.

6. Die Kanzlei ist berechtigt, ihre Gebührenforderungen an andere Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59 a BRAO) ganz oder nur zum Zwecke der Einziehung abzutreten, unabhängig davon, ob diese vom Mandanten anerkannt worden oder streitig sind.

Für die Abtretung der Gebührenforderungen an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten erteilt der Mandant mit seiner Unterschrift seine ausdrückliche Einwilligung.

7. Abreden, die Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen sowie Abreden, nach denen entstandenes Honorar gemindert werden soll, sind nur in schriftlicher Form zulässig.

§ 7 Haftung

1. Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

2. Im Übrigen ist die Haftung der Kanzlei in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis und pro Versicherungsfall auf einen Betrag in Höhe von EURO 750.000,-- beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über EURO 750.000,-- hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

3. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

4. Telefonisch von der Kanzlei erteilte Auskünfte werden erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 8 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Im Falle einer Kündigung werden noch nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre. Die Kanzlei kann sich in diesem Falle von der (vorzeitigen) Herausgabepflicht durch Übergabe von Kopien, deren Kosten der Mandant zu tragen hat, befreien; der Kanzlei steht hierzu das Recht auf Vorschuss in Höhe der Kopierkosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu.

2. Nach dem Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei an den Mandanten zurückgegeben.

§ 10 eMail-Verkehr

1. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte mandatsbezogene Korrespondenz mit der Kanzlei auch über die von ihm angegebene eMail-Adresse(n) geführt werden kann.

2. Zur mandatsbezogenen Korrespondenz gehören insbesondere auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schreiben etc., die bei der Kanzlei in Bezug auf das erteilte Mandat eingehen. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Schreiben von der Kanzlei eingescannt und per e-Mail an die e-Mail-Adresse versandt werden dürfen.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die eMail-Kommunikation mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist und aufgrund der technischen Voraussetzungen die über e-Mail versandten Daten von Dritten gelesen werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Kanzlei versandten Daten um sehr vertrauliche Daten handeln kann. Trotz dieser Risiken ist der Mandant aber mit einer ggf. umfassenden eMail-Kommunikation in unverschlüsselter Form einverstanden; soweit erforderlich, wird der Rechtsanwalt insoweit von seiner beruflichen Verschwiegenheit entbunden. Diese Entbindung gilt auch als erteilt, wenn für den Mandanten eine Akte im Internet angelegt wird, da insoweit dritte Leistungsanbieter in das Mandatsverhältnis mit einbezogen werden.

4. Aufgrund vorstehend erwähnter Risiken dient die Kommunikation über eMail von beiden Seiten nicht der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowie der Erteilung fristgebundener Aufträge an die Kanzlei.

5. Der Mandant verpflichtet sich, eine Änderung der eMail-Adresse der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Erstattungsansprüche des Mandanten / Abtretung / Aufrechnung

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich wegen seiner Vergütungsansprüche aus sämtlichen Mandatsverhältnissen gegen den Mandanten aus Treugut, das der Rechtsanwalt für den Mandanten erhält, zu befriedigen. Dieses gilt für jedes vermögenswerte Recht, das als Treugut entgegen genommen wird einschließlich z.B. rückerstatteter Prozess- und Gerichtskosten sowie für den Mandanten von sonstiger dritter Seite erhaltener Treugüter. Bei vermögenswerten Rechten, die nicht aus einem Geldbetrag bestehen, ist dem Rechtsanwalt der freihändige Verkauf gestattet.

§ 12 Sonstiges / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auftragsgegenstand selbst ist ebenfalls ausschließlich deutsches Recht, es sei denn dieses wurde ausdrücklich schriftlich abbedungen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.

4. Für alle aus dem Mandatsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort vereinbart, sofern gesetzlich zulässig.

5. Soweit vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für den Fall, dass der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

6. Die Verjährungsfrist für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Mandat beendet wurde.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und der übrigen Bestimmungen nicht. Die eventuell ungültigen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung und dem Parteiwillen am nächsten kommen (Salvatorische Klausel).

Mit der / den Unterschrift/en bestätigt/en der / die Auftraggeber, diese Mandatsbedingungen gelesen und verstanden zu haben.

.....,den.....

.....

- Auftraggeber -

- Auftraggeber -